Beschlussvorlage

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: 2026/0877

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **Schul- und Sportamt**

Konzept zur Förderung ökologischer Maßnahmen bei Karlsruher Sportvereinen

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Sportausschuss	25.11.2026	2	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	15.12.2026		Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Sportausschuss das vorliegende Förderungskonzept für ökologische Maßnahmen bei den Karlsruher Sportvereinen gemäß Anlage 2.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☒ Investition ☒ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: 150.000 Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☒ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	**Gegenfinanzierung durch** ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO_2-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung | Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☐	Ja ☒ positiv ☒ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☒
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Erläuterungen
Der Sportausschuss hat in der Sitzung am 9. Februar 2022 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen in Sportvereinen zu erarbeiten. Daraufhin hat im Mai 2022 ein Austausch zwischen den Sportvereinen und dem Schul- und Sportamt zu dem Thema stattgefunden.

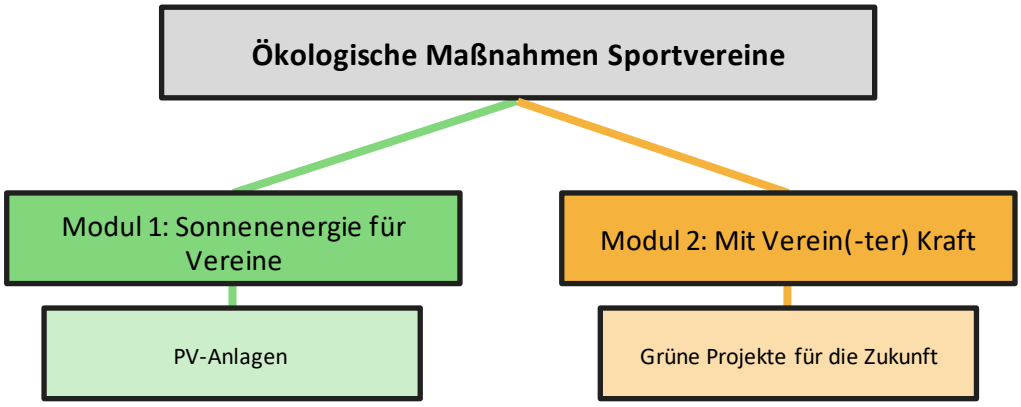
Im Rahmen der Klausurtagung des Sportausschusses im Oktober 2022 wurde die Bedeutung der ökologischen Nachhaltigkeit für die Karlsruher Sportvereine weiter betont. Demnach soll die ökologische Nachhaltigkeit stärker in der Sportförderung berücksichtigt werden. Zur Unterstützung entsprechender Aktivitäten konnte im Jahr 2025 im Schul- und Sportamt eine halbe Personalstelle mit dem Schwerpunkt ökologische Maßnahmen in Karlsruher Sportvereinen eingerichtet werden.

Im Folgenden wurde ein Förderkonzept entwickelt, welches den Karlsruher Sportvereinen künftig eine gezielte und bedarfsgerechte Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Umwelt-, Klima- und Naturschutz ermöglichen soll.

Als Basis für die Entwicklung des Konzeptes wurde im Dezember 2025 eine Umfrage rund um das Themenfeld ökologische Maßnahmen bei den Sportvereinen im Karlsruher Stadtgebiet durchgeführt. Auf diesem Weg sollte der bereits existierende Stand von ökologischen Maßnahmen in der Vereinslandschaft erfasst und die Vereine für nachhaltiges Handeln sensibilisiert werden. Nach Ende des Umfragezeitraums konnten 27 Rückmeldungen von besitzenden und nicht-besitzenden Vereinen aus dem Karlsruher Stadtgebiet verzeichnet werden. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und graphisch aufbereitet (*siehe Anlage 1*).

Die Auswertung der Umfrage zeigt, dass bei einigen Karlsruher Sportvereinen grundsätzlich ein großes Interesse an der Anschaffung von PV-Anlagen besteht. Als wesentlicher Beweggrund wurde dabei der Wunsch genannt, die Abhängigkeit von steigenden Strompreisen zu reduzieren und die Energiekosten langfristig besser kalkulierbar zu machen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass viele Vereine bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen auf Unterstützung angewiesen sind, da diese mit hohen Investitionskosten verbunden sind. Neben dem Bedarf an investitionsintensiven Fördermaßnahmen wurde ebenfalls der Bedarf an Unterstützung bei kleineren, niedrigschwelligen Projekten identifiziert. Insbesondere nicht besitzende Vereine können sich hierdurch ebenfalls in die Themenfelder Umwelt-, Klima- und Naturschutz einbringen und bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen unterstützt werden.

Diese aus der Umfrage gewonnen Erkenntnisse wurden als Grundlage für die Entwicklung von zwei unterschiedlichen Fördermodulen genutzt:



Modul 1: Energetische Maßnahmen

Das Fördermodul 1 „Energetische Maßnahmen“ unterstützt Vereine beim Bau von Photovoltaikanlagen auf ihren Sportstättendächern. Hierdurch sollen die Nutzung von erneuerbarer Energie gestärkt, die Energiekosten der Vereine gesenkt und damit insgesamt ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Rechtlicher Hintergrund

Im Rahmen der aktuellen Sportförderungsrichtlinien werden Vereinsanlagen, oder Teile davon, die gewerblich genutzt werden, grundsätzlich nicht finanziell gefördert. PV-Anlagen können insbesondere dann als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gelten, wenn der erzeugte Strom nicht ausschließlich dem Eigenbedarf dient, sondern ganz oder teilweise in das öffentliche Netz eingespeist und vergütet wird.

Zudem bestand in der Vergangenheit Unsicherheit hinsichtlich des Einsatzes zweckgebundener Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen. Da zweckgebundene Mittel (wie z.B. Spenden, Mitgliedsbeiträge oder auch Zuschüsse) grundsätzlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden durften, war immer im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Investitionen in eine PV-Anlage, insbesondere bei teilweiser Einspeisung und daraus resultierenden Einnahmen, noch dem ideellen Bereich des Vereins zugeordnet werden konnten. Diese Abgrenzungsfragen führten in der Praxis zu einer zurückhaltenden Verwendung von vorhandenen zweckgebundenen Mitteln seitens der Sportvereine, und auch von Seiten der Stadt waren Zuschüsse zu entsprechenden Investitionen im Rahmen der städtischen Sportförderung bisher ausgeschlossen.

Mit dem Steueränderungsgesetz, welches am 1. Januar 2026 in Kraft trat, gelten nun speziell für gemeinnützige Organisationen und Vereine neue rechtliche Regelungen, die für mehr Klarheit hinsichtlich des Baus und Betriebs von PV-Anlagen sorgen. So stellt § 58 AO klar, dass gemeinnützige Körperschaften Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen verwenden dürfen, ohne ihre Steuerbegünstigung zu gefährden, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt. Dies impliziert, dass gemeinnützige Körperschaften nun zweckgebundene Mittel für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen uneingeschränkt einsetzen dürfen.

Nach wie vor begründet jedoch die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze von insgesamt 50.000 € pro Jahr nach § 64 Abs. 3 AO übersteigen. Gehen die Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb der Vereine über die Grenze von 50.000 € hinaus, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Vereine sind in diesem Zusammenhang selbst dafür verantwortlich, ihre Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu kontrollieren. Bei Überschreiten der Freigrenze von 50.000 € unterliegen die entsprechenden Einnahmen der Steuerpflicht.

Modul 2: Mit Verein (-ter) Kraft

Das Fördermodul „Mit Verein (-ter) Kraft“ verfolgt das Ziel, die Karlsruher Sportvereine zur Übernahme ökologischer Verantwortung zu motivieren und eine nachhaltigere Ausrichtung ihrer Aktivitäten zu unterstützen. Im Rahmen des Moduls sollen insbesondere kleinere Projekte gefördert werden, die zur Stärkung des Umweltbewusstseins beitragen, den schonenden Umgang mit Ressourcen fördern und den ökologischen Fußabdruck der Vereine reduzieren. Hierdurch sollen unter anderem naturnahe Sportstätten entstehen, nachhaltige Vereinsstrukturen etabliert sowie Veranstaltungen umweltverträglicher gestaltet werden.

Ausgestaltung der Module

Die erfolgreiche Umsetzung des Förderkonzepts impliziert eine kontinuierliche und umfassende Begleitung der Vereine durch das Schul- und Sportamt. Diese umfasst insbesondere die Beratung zu Fördermöglichkeiten und Maßnahmen, die Klärung fachlicher und organisatorischer Fragestellungen, die Unterstützung während des gesamten Umsetzungsprozesses sowie die Begleitung bis zum Projektabschluss einschließlich einer öffentlichkeitswirksamen Darstellung erfolgreich realisierter Projekte.

Darüber hinaus soll im Rahmen der Umsetzung des Förderkonzepts der Aufbau und die Pflege eines Netzwerks zwischen den Vereinen unterstützt werden, um den fachlichen Austausch zu stärken, Synergien zu schaffen und die gemeinsame Weiterentwicklung ökologischer Maßnahmen zu fördern. Hierzu zählen unter anderem die Organisation von Austauschformaten, die Bündelung und Weitergabe von Informationen sowie die Unterstützung beim Wissenstransfer zwischen den Vereinen.

Nach Einführung des Förderkonzepts soll zudem eine regelmäßige Evaluation erfolgen, um Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung systematisch auszuwerten und das Konzept bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ziel ist es, Maßnahmen, die von den Vereinen besonders gut angenommen werden gezielt zu stärken und mögliche Anpassungsbedarfe bei eventuell weniger nachgefragten Fördermaßnahmen frühzeitig zu identifizieren.

Die Umsetzung des Förderkonzepts ist damit mit einem dauerhaften Koordinierungs-, Beratungs- und Evaluationssaufwand verbunden, der eine verlässliche und kontinuierliche Begleitung der beteiligten Vereine erfordert.

In *Anlage 2* ist der Vorschlag für das Konzept zur Förderung ökologischer Maßnahmen bei Karlsruher Sportvereinen dargestellt.

Erläuterung zu finanziellen Auswirkungen
Für die Förderung ökologischer Maßnahmen steht im DHH 2026/27 ein bereits vollständig budgetierter jährlicher Haushaltsansatz in Höhe von 150.000 € zur Verfügung. Eine Übertragung der Mittel in die Folgejahre ist nicht möglich. Die Weiterführung des Programms über den DHH 2026/27 hinaus ist nicht gesichert und setzt voraus, dass entsprechende Mittel im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

Fördermittel für entsprechende Maßnahmen werden gemäß des vorliegenden Förderkonzepts auf Antrag an die Vereine bis zur vollständigen Ausschöpfung der Mittel gewährt. Die Mittel sind im Ergebnishaushalt veranschlagt. Mittel aus dem Ergebnishaushalt (KSK), die für konkrete investive Maßnahmen verwendet wurden und nicht mit dem vorhandenen investiven Budget finanzierbar sind, können gemäß Haushaltsplan im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit vom Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt umgesetzt werden.

Inkrafttreten
Das Förderungskonzept tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Sportausschuss das vorliegende Förderkonzept für ökologische Maßnahmen bei den Karlsruher Sportvereinen gemäß Anlage 2.